



Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren zum Neubau und Betrieb einer
110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach
Aktenzeichen 21a-7.110-009-2018

Die Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, hat für den Ersatzneubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Verfahren umfasst weitere Anpassungen an zu- und abgehenden Hochspannungsfreileitungen (siehe unten).

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entschieden.

Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen:

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ersetzt (§ 1 Nr. 9 und § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes [PlanSiG]). Der Zugang zu den Planunterlagen ist in der Zeit **vom 25.05.2021 bis einschließlich 24.06.2021** unter folgenden Internetadressen möglich:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>

(siehe Link zum Ersatzneubau Metternich - Erbach unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Neben der Internetveröffentlichung soll in der Zeit **vom 25.05.2021 bis einschließlich 24.06.2021** eine Auslegung der Planunterlagen bei den unten genannten Kommunalverwaltungen erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). **Die Einsichtnahme in die Planunterlagen soll bei den unten genannten Kommunalverwaltungen nach vorheriger telefonischer Anmeldung und unter Beachtung der geltenden Corona-Abstands- und Hygieneregeln ermöglicht werden.** Sollten die zuständigen Kommunalverwaltungen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass eine Auslegung des Plans aufgrund der Corona-Infektionslage nicht möglich ist, sind diese verpflichtet, andere leicht zugängliche Wege zur Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Entsprechende Informationen erhalten Sie bei der telefonischen Anmeldung zur Einsichtnahme.



Stadtverwaltung Koblenz

Bahnhofstraße 47/ Erdgeschoss

56068 Koblenz

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist momentan noch nicht erforderlich; bei entsprechendem
Erfordernis aber unter Tel. 0261 129-3302 und 0261 129-3152 oder über
bauleitplanung@stadt.koblenz.de möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel

Bahnhofstraße 44

56330 Koblenz-Gondorf

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 02607 49- 323 ist erforderlich.

Stadtverwaltung Boppard

Mainzer Straße 46

56154 Boppard

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06742 103-56 ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein

Rathausstraße 1

56281 Emmelshausen

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06747 121-0 oder über bauen@vg-hm.de ist
erforderlich.

Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Brühlstraße 2

55469 Simmern/Hunsrück

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06761 837-247 ist erforderlich.

Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

Koblenzer Straße 18

55411 Bingen-Bingerbrück

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06721 304-234 ist erforderlich.



Einwendungen, Äußerungen und Fragen von Betroffenen sowie Stellungnahmen und Einwendungen von anerkannten Vereinigungen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – **also bis einschließlich 26.07.2021** – schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zum Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen äußern, und zwar bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, oder bei den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen. Vereinigungen, die aufgrund einer gesetzlich begründeten Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen (z.B. anerkannte Vereinigungen gemäß § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG] in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 [BGBl. I S. 3290], zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 [BGBl. I S. 306]), wird bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – **also bis einschließlich 26.07.2021** – Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen gegeben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (formelle Präklusion). Äußerungsfrist und formelle Präklusion gelten auch für Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten. Eine Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Um Angabe des Aktenzeichens **21a-7.110-009-2018** wird gebeten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu bezeichnen. Vertreter/in kann nur eine natürliche Person sein. Sofern eine gleichförmige Eingabe den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, kann sie unberücksichtigt bleiben. Will die Behörde so verfahren, ist dies öffentlich bekanntzumachen (§§ 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung öffentlich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§§ 72

Abs. 2 und 17 Abs. 4 VwVfG). Die Einwendungen werden der Antragstellerin zur Stellungnahme übersandt. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an Einwender und anerkannte Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen an Einwender und anerkannte Vereinigungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Bei der Anhörungsbehörde oder den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen können innerhalb der Äußerungsfrist Fragen zum Vorhaben eingereicht werden.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 der Bl. 1380 auf Flurstück Nr. 245/184, Flur 7, Gemarkung Rübenach; Endpunkt ist Mast Nr. 1202 der Bl. 0100 auf Flurstück Nr. 7, Flur 3, Gemarkung Erbach; Länge: 41,4 km; Ersatzneubau von 129 Masten,
- b) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Koblenz/Karthause (Bl. 0823) durch Verschwenkung der Leitungsachse, Änderung des Schutzstreifens und Austausch der Leiterseile im Abschnitt zwischen dem geplanten Masten Nr. 6 der Bl. 1380 und Mast Nr. 33 der Bl. 4512; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 1 und Nr. 2, Flur 17, Gemarkung Winnigen; Endpunkt sind Flurstücke Nr. 4 und Nr. 5, Flur 17, Gemarkung Winnigen; Länge 0,04 km,
- c) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Lehmen (Bl. 0289) durch Auflage neuer Leiterseile zwischen dem geplanten Masten Nr. 26 der Bl. 1380 und Mast Nr. 14 der Bl. 0289; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 236, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 242, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Länge 0,19 km,
- d) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nasseck – Hünenfeld (Bl. 0963) durch Auflage neuer Leiterseile zwischen dem geplanten Masten Nr. 31 der Bl. 1380 und Mast Nr. 2 der Bl. 0963; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 152/2, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 552/174, Flur 2, Gemarkung Dieblich; Länge 0,26 km,
- e) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Emmelshausen – Dörth (Bl. 1457) zwischen dem geplanten Masten Nr. 89 der Bl. 1380 und dem Portal 002 der



- Umspannanlage Dörth; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 55, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Länge 1,02 km; Ersatzneubau von 3 Masten,
- f) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1458) zwischen dem geplanten Masten Nr. 90 der Bl. 1380 und dem Portal 001 der Umspannanlage Dörth; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 55, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Länge 0,92 km; Ersatzneubau von 3 Masten,
 - g) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Bad Ems (Bl. 0101) zwischen Portal 002 der UA Dörth und Mast Nr. 1005 der Bl. 0101; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 18, Flur 5, Gemarkung Dörth; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 133 und Nr. 134, Flur 9, Gemarkung Dörth; Länge 0,17 km; Neubau von einem Mast,
 - h) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Beltheim – Pkt. Emmelshausen (Bl. 1201) durch Verschwenkung der Leitungsachse, Änderung des Schutzstreifens und Austausch der Leiterseile zwischen dem geplanten Masten Nr. 91 der Bl. 1380 und dem Mast Nr. 33 der Bl. 1201; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 74, Flur 9, Gemarkung Dörth; Endpunkt sind die Flurstücke Nr. 67 und Nr. 68, Flur 3, Gemarkung Lamschied; Länge 0,26 km,
 - i) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1380 und Mast Nr. 1202 der Bl. 0100; Länge 41,9 km; Rückbau von 162 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG),
 - j) Rückbau der 110-kV- Hochspannungsfreileitung Emmelshausen – Dörth (Bl. 1053) zwischen Mast Nr. 131 (Bl. 0100) und der Umspannanlage Dörth; Rückbau von 3 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG),
 - k) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dörth – Bad Ems (Bl. 0101) zwischen Mast Nr. 1 (Bl. 0100) und der Umspannanlage Dörth sowie zwischen dem Mast Nr. 5A und der UA Dörth, Rückbau von 6 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG),
 - l) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Dörth (Bl. 0244) zwischen der UA Dörth und den Masten Nr. 1A und Nr. 1B; Länge 0,19 km; Rückbau von 2 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Neben den oben beschriebenen Projektbestandteilen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen notwendig sind, Gegenstand des Antrags (z.B. die Änderung und Anbindung angrenzender Leitungen, die Sicherung und Nutzung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, die Ausweisung von Freileitungsschutzstreifen, die Errichtung und der Betrieb notwendiger provisorischer Leitungsverbindungen und der temporäre Verbleib von Leitungen in einer technisch bedingten



Zwischenausbaustufe sowie notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen [insbesondere Rückbaumaßnahmen an bestehenden Freileitungen, Rückbau von Provisorien, Errichtung und temporärer Betrieb von Baueinsatzkabeln]).

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet folgender Kommunen:

- Stadt Koblenz
- Landkreis Mayen-Koblenz
 - Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
 - Ortsgemeinde Winnigen
 - Ortsgemeinde Dieblich
 - Ortsgemeinde Niederfell
 - Ortsgemeinde Oberfell
 - Ortsgemeinde Nörtershausen
- Rhein-Hunsrück-Kreis
 - Stadt Boppard
 - Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
 - Ortsgemeinde Ney
 - Ortsgemeinde Halsenbach
 - Ortsgemeinde Dörth
 - Ortsgemeinde Leiningen
 - Ortsgemeinde Hungenroth
 - Ortsgemeinde Norath
 - Ortsgemeinde Pfalzfeld
 - Ortsgemeinde Lingerhahn
 - Ortsgemeinde Laudert
 - Ortsgemeinde Wiebelsheim
 - Ortsgemeinde Perscheid
 - Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
 - Ortsgemeinde Kisselbach
 - Ortsgemeinde Liebshausen
 - Ortsgemeinde Erbach
- Landkreis Mainz-Bingen
 - Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
 - Ortsgemeinde Breitscheid

Erörterungstermin / Online Konsultation:

Nach § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die zum Plan abgegebenen Stellungnahmen von Behörden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu erörtern. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekanntgemacht. Personen und Vereinigungen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). Beim Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit unklar, ob ein Erörterungstermin mit einer Vielzahl von Teilnehmern umsetzbar sein wird. Da der Bundesgesetzgeber die Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes bis zum 31.12.2022 verlängert hat, wird die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt wird (§ 1 Nr. 9 und § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG). Die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation würde ortsüblich bekannt gemacht. Die zur Teilnahme Berechtigten werden in diesem Fall über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG)

Kosten:

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Veränderungssperre und Vorkaufsrecht:

Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre des § 44a EnWG in Kraft. Auf den vom Plan betroffenen Flächen, wie sie in den Anlagen 7 und 8 der Planunterlagen bezeichnet sind, dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus

steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an diesen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Vorhabenträgerin die Durchführung einer solchen beantragt hat und die Planfeststellungsbehörde dieses Vorgehen als zweckmäßig erachtet.

Der Plan enthält einen UVP-Bericht sowie die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG: Raumordnerisches Prüfergebnis der oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 20.02.2013 nebst Anlagen 1 bis 6, Entscheidung gemäß § 15 Abs. 1 UVPG der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 27.07.2018 (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung), Scopingunterlage zum Planfeststellungsverfahren der Sweco GmbH vom März 2018.

Rechtsgrundlagen:

Das Planfeststellungsverfahren wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften durchgeführt: § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4 und 5 EnWG in Verbindung mit den §§ 43a ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 298), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit den §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz [PlanSiG]) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).

Koblenz, den 16.04.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling

- Regierungsdirektor -